



Art. 86 ^[1] Rechnungsprüfung

(1) Für die Prüfung der gesamten Haushalts- und Wirtschaftsführung der kirchlichen Rechtsträger (Art. 8 Abs. 1) ist ein unabhängiges Rechnungsprüfungsamt eingerichtet, dessen Organisation und Aufgaben durch Kirchengesetz^[2] geregelt werden.

(2) ¹Die Rechnungsprüfung der Allgemeinen Kirchenkasse erfolgt durch einen von der Landessynode bestellten Prüfungsausschuss. ²Mit der Durchführung der Prüfung kann der Prüfungsausschuss das Rechnungsprüfungsamt beauftragen. ³Nach der Prüfung beschließt die Landessynode über die Entlastung.

(3) Der Leiter bzw. die Leiterin des Rechnungsprüfungsamtes legt der Landessynode jährlich einen schriftlichen Bericht über die wesentlichen Ergebnisse der bei den einzelnen Rechtsträgern durchgeführten Prüfungen vor.

(4) ¹Bei einer Aussprache über diesen Bericht im Rahmen der Verhandlungen der Landessynode ist der Leiter bzw. die Leiterin des Rechnungsprüfungsamtes zur Auskunftserteilung verpflichtet. ²Er bzw. sie muss auf Verlangen gehört werden.

(5) Das Rechnungsprüfungsamt unterrichtet darüber hinaus mindestens einmal jährlich den Prüfungsausschuss der Landessynode umfassend über die Ergebnisse seiner Prüfungen.

^[1] Fassung gemäß KG vom 10. 12. 2001 (KABI 2002 S. 17), in Kraft mit Wirkung vom 1. 1. 2002, und KG vom 29. 3. 2010 (KABI S. 171), in Kraft mit Wirkung vom 1. 1. 2011. Nach Art. 2 Abs. 2 des KG vom 29. 3. 2010 (KABI S. 171) ist dieses erstmals für das Haushaltsjahr 2011 anzuwenden. Für die Haushaltsjahre, die vor dem 1. Januar 2011 enden, ist die Kirchenverfassung in der bis zum 31. 12. 2010 geltenden Fassung maßgebend.

^[2] Siehe das Rechnungsprüfungsamtgesetz, insbesondere Abschnitte II und III.

